

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der HHLA Logistics GmbH, Hamburg über einen Ergebnisabführungsvertrag zwischen den oben genannten Gesellschaften

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre bzw. Gesellschafter und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 1902 (nachfolgend "HHLA") und in der Gesellschafterversammlung der HHLA Logistics GmbH, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 44749 (nachfolgend "HHLA Logistics" genannt), erstatten der Vorstand der HHLA und die Geschäftsführung der HHLA Logistics gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß § 293 a AktG über einen noch nicht abgeschlossen Ergebnisabführungsvertrag zwischen der HHLA und der HHLA Logistics:

1. Angaben zu den beteiligten Unternehmen, Hintergrund und Zweck des Ergebnisabführungsvertrags

- a. Die HHLA mit Sitz in Hamburg ist die Obergesellschaft des HHLA-Konzerns. Ihr Grundkapital beträgt 72.679.826,00 €. Es ist eingeteilt in 72.679.826 Stückaktien, davon 69.975.326 A-Aktien und 2.704.500 S-Aktien (AktienGattungen). Die S-Aktien vermitteln eine Beteiligung allein am Ergebnis und Vermögen der S-Sparte, während die A-Aktien allein eine Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der übrigen Teile des Unternehmens (A-Sparte) vermitteln. Der Teil des Unternehmens, der sich mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung, der Vermietung, der Verwaltung und der Entwicklung von nicht hafenumschlagspezifischen Immobilien befasst (Teilkonzern Immobilien), wird als S-Sparte bezeichnet. Sämtliche übrigen Teile des Unternehmens (Teilkonzern Hafenlogistik) werden als A-Sparte bezeichnet. Nur die Aktien der A-Sparte sind börsennotiert (regulierter Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) und regulierter Markt der Hamburger Wertpapierbörse).

Satzungsmäßiger Gegenstand der HHLA ist die Leitung von und die Beteiligung an Gesellschaften, die sich mit Geschäften der Seehafenverkehrswirtschaft, insbesondere in den Geschäftsfeldern Container, Intermodal und Logistik, befassen, sowie der Erwerb, das Halten, die Veräußerung, die Vermietung, die Verwaltung und die Entwicklung von nicht hafenumschlagspezifischen Immobilien, insbesondere die Immobilien der Hamburger Speicherstadt und am Hamburger Fischmarkt.

- b. Die HHLA Logistics wurde ursprünglich im Jahr 1990 unter der Firma LOGAS Gesellschaft für logistische Anwendungssysteme mbH gegründet. Rückwirkend zum 01.01.2003 wurde der damalige HHLA Unternehmensbereich „Läger und Distribution“ in diese Gesellschaft ausgegliedert und unter der neuen Firma HHLA Rhenus Logistics GmbH als Gemeinschaftsunternehmen mit der Rhenus AG & Co. KG,

Holzwickede betrieben. Ihr Stammkapital beträgt 251.200 €. Mit Wirkung zum 7. August 2008 hat die HHLA den Geschäftsanteil der Rhenus AG & Co. KG in Höhe von 49% erworben und ist seitdem alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft, die jetzt unter „HHLA Logistics GmbH“ firmiert. Unternehmensgegenstand ist die Durchführung aller Geschäfte der Hafenverkehrswirtschaft bzw. der Betrieb von Speditions-, Fracht- und Logistik Geschäften. Die HHLA Logistics gehört zur A-Sparte der HHLA.

Die HHLA Logistics ist im Bereich der Lager- und Kontraktlogistik sowie im Schwergut-Handling tätig. Sie betreibt Logistik-Flächen im Überseezentrum, das zur Freizone des Hamburger Hafens gehört und von der HHLA angemietet wurde. Zu den üblichen Dienstleistungen zählen das Packen von Containern, palettieren, lagern, kommissionieren und der Versand von Gütern. Darüber hinaus werden logistische Mehrwertleistungen sowie dispositive Leistungen erbracht. Die Gesellschaft verfügt über langjährige Kundenbeziehungen in den Branchen Motorräder, Konsumelektronik, Handelswaren sowie Schwergut und Ladung mit Übermaß im Projekt- und Anlagengeschäft. Die Belegschaft besteht jeweils etwa zur Hälfte aus entsandten Mitarbeitern der HHLA und eigenen Mitarbeitern. Bedarfsweise werden auch Mitarbeiter von Personaldienstleistern eingesetzt. Umsatz und Ergebnis der Gesellschaft der letzten drei Jahre stellen sich dar wie folgt:

	Umsatz	Ergebnis
2006	23.293.794	563.979
2007	20.885.766	-1.483.251
2008	17.480.474	-1.327.191

- c. Nach Erlangen der alleinigen Gesellschafterstellung durch die HHLA wird derzeit geprüft, ob die HHLA Logistics nun in den Organkreis des HHLA-Konzerns aufgenommen werden soll. Der Ergebnisabführungsvertrag würde der Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der HHLA und der HHLA Logistics nach §§ 14 und 17 KStG bzw. § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG dienen. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft bewirkt ungeachtet der juristischen Trennung der Gesellschaften eine zusammengefasste Besteuerung der HHLA Logistics als Organgesellschaft und der HHLA als Organträger. Aufgrund des Vertrages würden die bei der HHLA Logistics entstehenden Gewinne und Verluste von der HHLA handelsrechtlich übernommen und ihr steuerlich zugerechnet. Dies kann zu einer Steuerersparnis bei der HHLA führen.

2. Abschluss des Vertrages / Wirksamwerden

Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der HHLA und der HHLA Logistics wurde noch nicht abgeschlossen. Er wird der ordentlichen Hauptversammlung der HHLA am 4. Juni 2009 gemäß § 293 Abs. 2 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Der Vorstand wird unter Abwägung sämtlicher Vor-

und Nachteile für die HHLA entscheiden, ob der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags erfolgen wird. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der HHLA Logistics und der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der HHLA Logistics. Er würde sodann rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 gelten.

3. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags

a. Der Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die HHLA Logistics verpflichtet sich, während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrages ihren ganzen Gewinn an die HHLA abzuführen. Abgeführte Gewinne kommen der A-Sparte der HHLA zugute. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und, nach In Kraft Treten des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts, um nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrte Erträge. Die HHLA Logistics kann mit Zustimmung der HHLA Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen (im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der HHLA aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Ergebnisabführungsvertrages gebildet worden sind, ist ausgeschlossen. Die Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen Grenzen der Gewinnabführung.

Die HHLA ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der HHLA Logistics entsprechend § 302 AktG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Eine etwa entstehende Verpflichtung zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages geht zulasten der A-Sparte der HHLA. Der Vertrag wird für eine Dauer von fünf Jahren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres der HHLA Logistics gekündigt wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag auch außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Veräußerung von Anteilen an der HHLA Logistics durch die HHLA, sofern dadurch die steuerlichen Voraussetzungen für eine Organschaft entfallen, die Einbringung der Anteile an der HHLA Logistics durch die HHLA in ein drittes Unternehmen, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne des

Abschnitts 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages Anwendung findet.

- b. Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Ergebnisabführungsvertrages, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits ab dem 1. Januar 2009 genutzt werden können, ist eine Rückwirkung des Vertrages vorgesehen. Um die Anerkennung als körperschaftssteuerliche Organschaft zu gewährleisten, müsste der Vertrag für die Dauer von mindestens von fünf Kalenderjahren abgeschlossen werden.
- c. Da die HHLA alleinige Gesellschafterin der HHLA Logistics ist, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter (§§ 304, 305 AktG) im Vertrag nicht erforderlich. Deshalb kann auch eine Bewertung der beteiligten Gesellschaften sowie eine Prüfung des Vertrages nach § 293 b AktG unterbleiben.

4. Wirtschaftliche Bedeutung der Gewinnabführungsverpflichtung und der Verpflichtung zum Verlustausgleich

Die HHLA Logistics verpflichtet sich in dem Vertragsentwurf, ihren gesamten Gewinn an die HHLA abzuführen. Dem steht die Verpflichtung der HHLA gegenüber, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der HHLA Logistics auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der HHLA Logistics im Sinne § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer eingestellt worden sind. Abgesehen von den von der HHLA gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der HHLA Logistics ergeben sich für die Aktionäre der HHLA aus dem Vertrag keine besonderen Folgen.

Die HHLA sieht in der Tätigkeit der HHLA Logistics einen wichtigen Beitrag zur Geschäftstätigkeit und der damit verbundenen Dienstleistungstiefe des HHLA-Konzerns. Die HHLA prüft aber weiterhin, ob der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags im Interesse der HHLA liegt und ob eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der HHLA und der HHLA Logistics besteht. Durch Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages würde die HHLA sicherzustellen, dass die Chancen und Risiken aus der Tätigkeit der HHLA Logistics übernommen werden. Für die HHLA Logistics wäre der Abschluss des Vertrages vorteilhaft. Die HHLA Logistics wäre finanziell abgesichert, weil die HHLA einen gegebenenfalls entstehenden Verlust der HHLA Logistics auszugleichen hätte. Wirtschaftlich würden HHLA und HHLA Logistics daher eine Haftungseinheit bilden. Für die HHLA wäre der Abschluss des Vertrages vorteilhaft, da etwaige auf Ebene der HHLA Logistics entstehende Verluste aufgrund der durch den Ergebnisabführungsvertrag entstehenden steuerlichen Organschaft auf Konzernebene verwertet werden könnten, was sich mindernd auf den Steueraufwand und die Steuerquote der HHLA auswirken könnte. Außerdem würde das Risiko zusätzlicher Steuerbelastungen aufgrund steuerlicher Sonderregelungen (u. a. verdeckte

Gewinnausschüttung gem. § 8 Abs. 3 KStG, Zinsschranke gem. § 8a KStG i. V. m. § 4h EStG) verringert. Dem steht das Risiko gegenüber, für Verluste der HHLA-Logistics vollumfänglich aufkommen zu müssen.

Hamburg, im März 2009

Hamburger Hafen und Logistik
Aktiengesellschaft

HHLA Logistics GmbH



Klaus-Dieter Peters (Vorsitzender)



Michael Schirmaier



Dr. Stefan Behn



Heinz Brandt



Rolf Fritsch



Dr. Sebastian Jürgens



Dr. Roland Lappin